ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. März 1982

zur Genehmigung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossener Handelsabkommen

(82/180/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen [1], insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 81/216/EWG [2] genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese einzelstaatlichen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen außerdem während des vorgesehenen Verlängerungszeitraums die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht beeinträchtigen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen kein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den jeweiligen Drittländern und für die Übernahme der handelspolitischen Bereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei und auch nicht in dem betreffenden Zeitraum den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die erwähnten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht beeinträchtigen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

[1] ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 27.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering		Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Κράτος Μέλος	Τρίτη Χώρα	Φύση καί ήμερομηνία τῆς συμφωνίας		Ἡμερομηνία λήξεως κατόπιν τῆς παρατάσεως ἤ τῆς σιωπηρᾶς ἀνανεώσεως
Member State	Third country	Type and date of Agreement		Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord		Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo		Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord		Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord	30. 1. 1959	27. 5. 1983
	Joegoslavië	Handelsakkoord	18. 6. 1958	30. 6. 1983
	Marokko	Handelsakkoord	5. 8. 1958	30. 6. 1983
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952	30. 6. 1983
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965	25. 6. 1983
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961	30. 6. 1983
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962	10. 7. 1983
	Spanien	Handelsaftale	1. 7. 1960	30. 6. 1983
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960	31. 5. 1983
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958	31. 5. 1983
	Island	Handelsabkommen	20. 5. 1954	30. 6. 1983
	Jugoslawien	Handelsabkommen Protokoll	11. 6. 1952 16. 7. 1964	30. 6. 1983
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1983
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1983
ΕΛΛΑΣ	Ἰράν	Ἐμπορική Συμφωνία	3. 2. 1976	3. 2. 1983
	Τυνησία	Ἐμπορική Συμφωνία	2. 3. 1960	2. 3. 1983
	Ἰορδανία	Ἐμπορική Συμφωνία	27. 2. 1977	27. 2. 1983
	Συρία	Ἐμπορική Συμφωνία	27. 5. 1969	27. 5. 1983
	Μάλτα	Ἐμπορική Συμφωνία	14. 4. 1976	14. 4. 1983
FRANCE	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1983
ITALIA	Austria	Accordo commerciale Scambio di lettere	19. 6. 1949 14. 11. 1961	30. 6. 1983
	Colombia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1983
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1983
	Spagna	Accordo commerciale Processo verbale	28. 6. 1960 1. 4. 1967	8. 6. 1983
	Turchia	Accordo commerciale	24. 1. 1952	31. 5. 1983